

Beitragsordnung des Vereins Gemeinschaft Helfen e. V.



§ 1

Allgemeines und Solidaritätsprinzip

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung. Um die Vereinszwecke erfüllen zu können, sollen Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Die Mitgliederversammlung des Vereins Gemeinschaft Helfen e.V. hat daher am 18. Februar 2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Mitglieder, die diesem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung verbindlich ausgehändigt.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.
- (2) Der Beitrag beträgt 60 € pro Kalenderjahr. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von einmalig € 12,--/pro Mitglied, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird.

§ 3

Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- (1) Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen genehmigen. Dies dient insbesondere dem Zweck der Mitgliedergewinnung.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Weitere Regelungen

- (1) Bei Vereinseintritt im Laufe des Monats ist der monatliche Betrag ab Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, Zahlung der Aufnahmegebühr und Zahlung des Beitrags.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist gem. Satzung jederzeit möglich. Endet die Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Verstreicht auch dieser Zeitpunkt, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung für die eine Gebühr von € 5,- berechnet wird. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- (5) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5

Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. des Monats unbar fällig.
- (2) Im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung ist bei nicht ausreichender Deckung des Kontos die anfallende Rücklastschriftgebühr sowie Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen.

§ 6

Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Empfänger:	Gemeinschaft Helfen e.V.
Institut:	GLS Bank
IBAN	DE48 4306 0967 1177 0385 00

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 7

Veränderungen

- (1) Sollten sich die persönlichen Daten eines Mitglieds verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattungen überzahlter Beträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 8

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Berlin, den 18. Februar 2017

Der Vorstand